

Eigenbetrieb „Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
der Stadt Brandenburg an der Havel
Bereich Liegenschaftsmanagement
-Stadtwald-
Eichendorffweg 4A
14772 Brandenburg an der Havel

Jagdausübung im Stadtwald Brandenburg an der Havel

Jagdausübung im Stadtwald

1. Ziele und Grundsätze

- 1.1. Der Waldzustand ist ein wesentliches Merkmal für eine erfolgreiche Jagd. Der Jagdbetrieb ist auf den stadteigenen Flächen so auszurichten, dass die Entwicklung und der Erhalt artenreicher, stabiler und gesunder Waldbestände Vorrang vor der Wildbewirtschaftung hat.
- 1.2. Ziel der Jagdausübung ist ein artenreicher und gesunder Wildbestand, dessen Bestandsdichte die natürliche Waldverjüngung ohne Zaun und Verbissschutz weitgehend gewährleistet.
- 1.3. Die Jagd dient der nachhaltigen Erfüllung aller Waldfunktionen, der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion.
- 1.4. Die Senkung von Vermögensschäden am Wald ist gegenüber kurzfristigen Erträgen aus der Jagd vorrangig.
- 1.5. Die Jagd auf den stadteigenen Flächen orientiert sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsätzen, neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Verwaltung, Nutzung und Betrieb der Jagd auf den stadteigenen Flächen gehören zu den Aufgaben des Forstbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel. Der Forstbetrieb führt diese Aufgaben im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch den Oberbürgermeister, vertreten durch den Werkleiter des Eigenbetriebs Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement durch.
- 2.2. Leiter der Jagd ist der Leiter des städtischen Forstbetriebs, im Weiteren als Jagdleiter bezeichnet. Er vertritt im Auftrag die Belange der Jagd gegenüber Dritten, wie zum Beispiel gegenüber den Jagdbehörden, Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften, Jagderlaubnisscheininhabern und Jagdgästen.
- 2.3. Zu den stadteigenen Flächen auf denen die Jagd ausgeübt wird (Eigenjagdbezirk) zählen alle Flächen welche nicht einer Jagdgenossenschaft zugeordnet sind bzw. welche per Gesetz dem Eigenjagdbezirk angegliedert sind.

3. Jagdstrategie

- 3.1. Das Wild soll durch möglichst störungsarme Jagdstrategien bejagt werden. Hierbei sollen sich Perioden intensiver Bejagung und jagdlicher Ruhe auf unterschiedlichen Flächen abwechseln.
- 3.2. In allen Eigenjagdbezirken können neben der Einzeljagd auch Gesellschaftsjagden durch den Jagdleiter organisiert und durchgeführt werden. Das dabei erlegte Wild wird durch den Forstbetrieb vermarktet.
- 3.3. Durch den Einsatz brauchbarer Jagdhunde soll die Effektivität der Jagden und die Wahrung des Tierschutzes sichergestellt werden.

4. Territoriale Gliederung der Eigenjagd

- 4.1. Der jeweilig gebildete Eigenjagdbezirk kann in Pirschbezirke (Jagdflächen) aufgeteilt werden. Die Grenzen der Pirschbezirke richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Größe und die Grenzen der Pirschbezirke werden durch den Forstbetrieb festgelegt. Hierbei soll zusätzlich die Attraktivität der Jagdflächen berücksichtigt werden.
- 4.2. Änderungen der Pirschbezirke in Fläche und/oder Anzahl sind nur zu Beginn eines neuen Jagdjahres möglich. Bei mehr als einem Jäger/in pro Pirschbezirk ist durch diese Gemeinschaft ein Verantwortlicher zu benennen. Unterbleibt dies trotz Aufforderung ist der Forstbetrieb berechtigt, diesen einseitig zu berufen und gegenüber der Gemeinschaft bekanntzugeben.
- 4.3. Für die einzelnen Pirschbezirke werden Grundlagenblätter angelegt und Übersichtskarten erstellt.
- 4.4. Der jeweilige Verantwortliche eines Pirschbezirks führt die Streckenliste und reicht sie zum Jagdjahresende beim Forstbetrieb ein. Außerdem ist er für die Versorgung von Unfall- und Fallwild zuständig und dies bezgl. Ansprechpartner für die die Ordnungs- und Vollzugskräfte der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Rettungskräfte.

5. Jagdbeteiligungen

- 5.1. Für die Erfüllung der jagdlichen Ziele ist es notwendig eine ausreichend große Anzahl von Jägern in den städtischen Jagdbetrieb einzubinden. Zu diesem Zweck sollen Jagderlaubnisscheine für die Jagdflächen ausgegeben werden. Jagderlaubnisscheine dürfen nur Jägerinnen und Jägern erteilt werden, die eine regelmäßige, zuverlässige und tierschutzgerechte Ausübung der Jagd vornehmen.
- 5.2. Jäger ohne feste Bindung an einen bestimmten Eigenjagdbezirk sollen nach Möglichkeit bei der Vergabe freier Plätze berücksichtigt werden. Zur Erreichung der jagdlichen Zielsetzungen sollen bei der Ausübung der Jagd vorrangig ortsansässige Jäger beteiligt werden. Als ortsansässig gilt, wer seinen ständigen Wohnsitz in einen Umkreis von bis zu 30 km (Luftlinie) zum Eigenjagdbezirk der Stadt Brandenburg an der Havel hat.
- 5.3. Jagderlaubnisscheine sind zum Jagdjahreswechsel für die Dauer eines Jagdjahres auszugeben. Über die Erteilung und den Entzug aus wichtigem Grund entscheidet der Jagdleiter.
- 5.4. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine für freie Eigenjagd- oder Pirschbezirke inkl. Wildbretmitnahme werden grundsätzlich im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Vergabe auf der Grundlage der Gebote, der festgestellten jagdlichen Erfahrungen und der Anforderungen nach 5.2.
- 5.5. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine für freie Pirschbezirke ohne Wildbretmitnahme (Vermarktung durch den Forstbetrieb) werden ebenfalls im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, jedoch über ein festgelegtes Entgelt gemäß Preisliste Punkt 1. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Vergabe auf der Grundlage der festgestellten jagdlichen Erfahrungen und der Anforderungen nach 5.2.

- 5.6. Der städtische Forstbetrieb vergibt außerdem die Möglichkeit zeitlich befristeter Jagderlaubnisse für Dritte (Gäste), gemäß Preisliste Punkt 2. Diese Jagdgelegenheiten werden im Vorfeld öffentlich bekannt gegeben. Punkt 5.2. ist nicht anzuwenden,
- 5.7. Interessierte Jäger können als Jagdgast an Gesellschaftsjagden (Sammelansitze, Bewegungsjagden) teilnehmen. Der Jagdleiter soll hierzu geeignete Jäger einladen, welche bereits über einen Jagderlaubnisschein für den Stadtwald verfügen. Kann eine angemessene Anzahl von Teilnehmern auf diesem Wege nicht erreicht werden, kann der Jagdleiter auch andere geeignete Jäger einladen. (Preisliste Punkt 6.)

6. Wildkrankheiten

- 6.1. Werden bei erlegtem Wild oder Unfall- und Fallwild Anzeichen einer Wildkrankheit festgestellt, ist durch den Jagderlaubnisnehmer eine Untersuchung durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache zu veranlassen.
- 6.2. Stellt ein Erleger bei einem erlegtem Wild Anzeichen fest, welche den Verdacht auf eine seuchenhafte Erkrankung begründen, hat er alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verschleppung der Seuche verhindern. Der Jagderlaubnisnehmer hat unverzüglich Anzeige beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erstatten.
- 6.3. Behördlich festgelegte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung sind von allen Jagderlaubnisnehmern zu dulden.
- 6.4. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Entgelte besteht nicht.

7. Jagdliche Buchführung, Jagdstatistik

- 7.1. Für sämtlich erlegtes Schalenwild sowie Unfall- und Fallwild ist durch den Erleger ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke am Stück anzubringen. Dies gilt auch für unverwertbares Wild. Hier ist die Wildmarke zu entwerten.
- 7.2. Die Angaben des Wildursprungsscheines sind durch den Erleger in einer Streckenliste zu erfassen. Die Wildursprungsscheine und Streckenergebnisse werden zum Jagdjahresende oder auf Verlangen dem städtischen Forstbetrieb vorgelegt.
- 7.3. Der Jagdleiter ist als Eigentümer der Eigenjagdbezirke, neben den gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt den körperlichen Nachweis einzufordern.

8. Wildvermarktung

- 8.1 Die Eigenvermarktung des Wildes an Wildhändler durch den städtischen Forstbetrieb obliegt dem Jagdleiter. Die Preise und Lieferkonditionen (z.B. Abzüge durch nicht verwertbare Teile) für Wildbret sind mindestens einmal jährlich festzustellen und durch die Einholung von Angeboten aktenkundig zu machen. Rahmenverträge mit Wildhändlern müssen die vorgenannten Anforderungen entsprechend berücksichtigen.

9. Verpachtung

- 9.1 Zur Erreichung der Ziele des Waldumbaus obliegt dem städtischen Forstbetrieb Brandenburg an der Havel die Bejagung sämtlicher Flächen in Eigenregie.

- 9.2 In allen Fragen zu den derzeit noch bestehenden Pachtverträgen entscheidet der Jagdleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann insbesondere bei Beendigung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses eine entgeltliche Jagderlaubnis auch ohne vorherige Ausschreibung vergeben, sofern die Anforderungen nach Pkt.5.4 erfüllt sind.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Lebensmittel-, jagdrecht-, natur-/artenschutz-, gefahrenabwehrrechtliche und ggf. strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Entsprechende geltende Nachweis-/Anzeigepflichten gelten je nach Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse mittel- oder unmittelbar.
- 10.2 Die Anlagen (Anlage 1, Anlage 2) sind Bestandteil der Jagdausübung im Stadtwald.

Anlage 1 Jagdausübung im Stadtwald

Preisliste (alle Preise verstehen sich inkl. MwSt)

1. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine (ohne Wildbretmitnahme)
 - 200 € für die ersten drei Monate, jeder weitere Monat 70 € (halbe Monate gelten anteilig).
 - In Jagdruhezeiten vom Jagdleiter freigegebene Jagdzeiten sind entgeltfrei.
 - Im Entgelt sind die jeweiligen Trophäen enthalten.
2. Einzelabschüsse ohne Jagdführung für Gäste (ohne Wildbretmitnahme)
 - Grundbetrag: 50 € je Jagdtag
 - enthalten ist jedoch der kostenfreie Abschuss von weiblichen und männlichen Schalenwild der Altersklasse 0 und 1
 - Ein Anspruch auf Rückerstattung bei erfolgloser Jagd besteht nicht
3. Abschussentgelte für Gäste (incl. Trophäe, ohne Aufbereitung):
 - 3.1 Rehböcke Altersklasse 2

Gabler:	50 €	Sechser:	100 €
---------	------	----------	-------
 - 3.2 Schwarzwild Keiler Altersklasse 2 200 €
4. Nachsuche (bei Einzeljagd nach 2., Veranlassung durch den Jagdleiter) 50 €
5. Sonstige Preise:
 - 5.1 Wildbret inkl. MwSt (in der Decke / Schwarte)
 - für Jagderlaubnisinhaber gilt der jeweilige Händlerpreis
 - für Gäste und Dritte gilt der jeweilige Marktpreis (Händlerpreis plus marktüblicher Aufschlag)
 - 5.2 Kitze und Frischlinge
Jagderlaubnisnehmer können Kitze bis 9 kg und Frischlinge bis 20 kg zu einer Pauschale in Höhe von 5 €/Stück übernehmen.
6. Teilnahme an Gesellschaftsjagden (Standgebühr) 20 €
Für Jagderlaubnisscheininhaber wird keine gesonderte Standgebühr erhoben.

Anlage 2 Jagdausübung im Stadtwald

1. Hilfe im Revier, Bau jagdlicher Einrichtungen
 1. 1. Die Mithilfe des Jagderlaubnisnehmers bei den Revierarbeiten und als Helfer bei Gesellschaftsjagden ist grundsätzlich erwünscht.
 1. 2. Jagdliche Einrichtungen, die Jagderlaubnisscheininhaber selbstständig errichten möchten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Jagdleiters. Bei der Konstruktion und bei der Auswahl der Baumaterialien sind die Vorschriften der UVV Jagd bindend. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch den Jagdleiter oder eine durch ihn beauftragte Person. Der Jagderlaubnisscheininhaber trägt auch nach einer erfolgten Abnahme die Verantwortung für die Sicherheit, Pflege und jährliche UVV-Prüfung der Einrichtung.
Mit Ablauf des Jagderlaubnisscheins ist die Einrichtung zurückzubauen. Ausnahmen davon können vom Jagdleiter, nach schriftlichen Antrag, zugelassen werden.
 1. 3. Für den Bau jagdlicher Einrichtungen dürfen nur natürliche und unbehandelte Materialien aus Holz verwendet werden (ausgenommen transportable Ansitzhilfen).
z.B.
 - unbehandelte Kanthölzer und Bretter
 - Rundholz
 - HalbhölzerNicht zu verwendendes Material:
 - asbesthaltige Materialien
 - Bretter mit Farbanstrich
 - Möbel- und Möbelteile
 - Kunststoffe (z.B. Planen und Fußbodenbeläge)
 1. 4. Kirrungen und Salzlecken dürfen nicht auf Wegen oder in stark besuchten Bereichen des Stadtwaldes Brandenburg an der Havel angelegt werden. Die Anlage beschränkt sich auf maximal 2 Stück / 100 Hektar (abgerundet).
Des Weiteren gelten die Vorschriften des § 7 BbgJagdDV vom 28.06.2019.
 1. 5. Die Anbringung von Wildkameras ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Jagdleiter zulässig. Soweit dies für den Betrieb der Wildkamera erforderlich ist, obliegt dem Jäger die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.